

# Ergänzende Bedingungen

## zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

### 1. NETZANSCHLUSS

1.1. Der Netzanschluss mit einem Durchmesser von DN 25 beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses (nach Möglichkeit die kurze gradlinige Verbindung) innerhalb der bebauten Ortslage.

1.2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind bei SR schriftlich zu beantragen. Dem Antrag beizufügen sind:

- Grundstückslageplan mit dem geplanten Gebäude im Maßstab 1:1000,
- Kellergrundriss oder Erdgeschossgrundriss mit Angabe des Anschlussraumes und des vorgesehenen Zählerplatzes,
- Anschrift und Name des Auftraggebers sowie die Anschrift des Grundstückseigentümers.

Der Anschlussnehmer erhält von SR ein Angebot für den Netzanschluss. Die Erteilung des Auftrages muss vom Anschlussnehmer schriftlich erfolgen.

1.3. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SR aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.

1.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.

1.5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der SR in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Bei der Ausführung sind die Vorgaben von SR zu befolgen. Die Vergütung für diese Eigenleistung richtet sich nach dem Preisblatt in der Anlage.

1.6. Für Netzanschlüsse, die in Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, wird der gesondert ermittelte Aufwand in Rechnung gestellt. An die Stelle gemäß Ziffer 1.3 pauschalierten Netzanschlusskosten treten u. a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten:

- Erstellung eines Netzanschlusses außerhalb bebauter Ortslagen
- Erstellung eines Netzanschlusses > DN 50
- Erstellung eines Netzanschlusses mit Erschwernissen (wie hoher Grundwasserstand, steiniger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den Pauschalbeträgen nicht enthalten sind.

1.7. Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses berechnet, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.8. Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.

1.9. Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.3 und 1.6 berechnet.

1.10. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit SR abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt in Standardfällen ca. zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch SR beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zu Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

### 2. BAUKOSTENZUSCHUSS (BKZ)

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt an die SR für die Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Netzanschlussleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlage (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieses Aufwandes verrechnet werden.